

Satzung
des
Kreisjugendringes
Siegen-Wittgenstein e. V.

vom 05.12.2016



Satzung des Kreisjugendringes Siegen – Wittgenstein e.V. in der Fassung vom 05.12.2016

Vorspruch

1. Im Bereich des Kreisjugendamtes Siegen-Wittgenstein tätige Jugendverbände und Jugendvereinigungen haben sich zu einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins unter dem Namen

Kreisjugendring Siegen-Wittgenstein e. V. Arbeitsgemeinschaft der freien Träger der Jugendarbeit

verbunden, um Kinder und Jugendliche zu fördern und die gemeinsamen Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie der Träger zu vertreten.

2. Der Kreisjugendring Siegen-Wittgenstein beeinträchtigt nicht die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Jugendverbände und Jugendvereinigungen (Mitgliedsverbände).

Artikel 1

Der Kreisjugendring Siegen-Wittgenstein e. V. mit Sitz in Siegen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist,

1. in der Jugend Verständnis und Bereitschaft für das Zusammenleben in einem freiheitlichen, friedliebenden, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und in einer Gemeinschaft der Völker zu stärken, internationale Begegnungen zur Verständigung und Zusammenarbeit der Jugend anzuregen und zu fördern
2. militaristischen, nationalsozialistischen, totalitären, rassistischen und jugendgefährdenden Tendenzen mit allen Kräften entgegenzuwirken
3. dazu beizutragen, junge Menschen zum kritischen Handeln und Denken zu befähigen und ihre Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern (z. B. durch Förderung des sozialen und demokratischen Verhaltens, der Bildung, der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit, der Entfaltung kultureller Interessen) und die Jugendlichen zu befähigen, zu mündigen, verantwortungsbewussten Bürgern/Bürgerinnen unseres Staates zu werden
4. in der Politik und der Öffentlichkeit Interesse für die Belange von Kindern und Jugendlichen zu wecken
5. Belange der Jugendhilfe freier Träger zu vertreten
6. die Jugendpolitik im Kreis Siegen-Wittgenstein entsprechend den gesetzlichen und politischen Vorgaben mitzugestalten
7. mit anderen Trägern der Jugendhilfe und Organisationen, die ähnliche Ziele wie der Kreisjugendring verfolgen, zusammenzuarbeiten
8. gegenseitiges Verständnis, Unterstützung, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit unter den Mitgliedsverbänden sowie mit dem Stadtjugendring Siegen zu fördern
9. die Jugendringe der Städte und Gemeinden im Kreis Siegen-Wittgenstein zu beraten und zu unterstützen
10. die Arbeit des Bundesjugendringes und des Landesjugendringes NRW nach Möglichkeit zu unterstützen

11. aufgrund gemeinsamer Vereinbarungen Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliedsverbände für den Jugendhilfeausschuss und evtl. andere kommunale und sonstige Gremien vorzuschlagen
12. die Aufgaben der Jugendhilfe, wie sie im Jugendhilfeplan des Kreises Siegen–Wittgenstein beschrieben und durch die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kreis Siegen–Wittgenstein entstanden sind, wahrzunehmen.

Der Kreisjugendring ist selbst Träger der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII und wird unmittelbar in den ihm übertragenen Aufgabengebieten der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII tätig. Er handelt dabei subsidiär.
13. die Bewirtschaftung der im Rahmen des Vertrages mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein zur Verfügung stehenden Fördermittel für die Kinder- und Jugendförderung.

Artikel 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Artikel 3

Mitgliedschaft

1. Jeder freie Träger kann Mitglied im Kreisjugendring werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist:
 - a. die Anerkennung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte.
 - b. die Betätigung in der Jugendhilfe sowie die Bereitschaft zur Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 1.
 - c. für Mitgliedsverbände, die einem Erwachsenenverband angehören, dass sie eine umfassende Jugendarbeit nach eigener Ordnung mit demokratischen Strukturen betreiben.
 - d. eine Mindeststärke von 100 Mitgliedern im Alter von 6 - 27 Jahren oder das Erreichen eines entsprechenden Personenkreises durch die Jugendarbeit.
 - e. eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII. (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
 - f. die Anerkennung der Satzung und Geschäftsordnung des Kreisjugendringes.
2. Antragsteller können nicht Mitglied werden, wenn sie einem Dachverband angehören. Der Dachverband vertritt sie im Kreisjugendring. Die Mitgliedschaft in einem Dachverband ist anzustreben.
3. Die Vollversammlung kann Antragsteller, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 d) nicht erfüllen, auf Antrag als beratende Mitgliedsverbände aufnehmen.
4. Die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen politischer Parteien sowie kommerzielle Anbieter von Jugendhilfe ist ausgeschlossen.
5. Die Aufnahme in den Kreisjugendring muss mindestens 90 Tage vor der Vollversammlung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden von dem zuständigen Organ des Antragstellers schriftlich beantragt werden. Über den Antrag, dem die Unterlagen gem. Abs. 1 beizufügen sind, entscheidet die Vollversammlung mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten.
6. Der Austritt eines Mitgliedsverbandes kann jederzeit erfolgen und ist durch das zuständige Organ dem/der Vorsitzenden des Kreisjugendringes schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn sich der Mitgliedsverband aufgelöst hat.
7. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes kann von jeder Delegation eines Mitgliedsverbandes sowie vom Gesamtvorstand des Kreisjugendringes unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden gestellt werden. Der betroffene Mitgliedsverband ist zu dem Antrag zu hö-

ren, hat jedoch bei der Abstimmung keine Stimme. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit aller gemeldeten stimmberechtigten Delegierten.

8. Von den Mitgliedsverbänden werden keine Beiträge oder andere finanzielle Zuwendungen erhoben.

Artikel 4

Organe

Organe des Kreisjugendringes sind:

1. Vollversammlung
2. Gesamtvorstand
3. Geschäftsführender Vorstand

Artikel 5

Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste beschließende Organ des Kreisjugendringes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgabe des Kreisjugendringes. Dazu gehören:
 - die Beschlussfassung über die Satzung des Kreisjugendringes
 - die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Kreisjugendringes
 - die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden des Kreisjugendringes
 - Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Richtlinien und Vorhaben
 - die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen
 - die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - die Wahl des Gesamtvorstandes
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
 - die Entgegennahmen des Kassen- und Rechenschaftsberichtes des Gesamtvorstandes
 - die Entlastung des Gesamtvorstandes
 - die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften und Fachforen
 - die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des Kreisjugendringes auf den Gebieten der Jugendhilfe und der Jugendpolitik
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisjugendringes
2. Die Vollversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsverbände (Delegation), dem Gesamtvorstand sowie der beratenden Mitglieder zusammen. Für je angefangene 200 Mitglieder im Alter von 6 - 27 Jahren kann ein Delegierter/eine Delegierte je Mitgliedsverband entsandt werden, jedoch höchstens 10 Delegierte. Jeder Mitgliedsverband hat mindestens 2 Stimmen. Außerdem kann die gleiche Zahl an Ersatzdelegierten benannt werden, die die Delegierten im Verhinderungsfall vertreten. Das Mindestalter der Delegierten/Ersatzdelegierten beträgt 16 Jahre.
3. Die Zahl der Delegierten gemäß Abs. 2 wird vom Gesamtvorstand aufgrund der von den Mitgliedsverbänden gemeldeten, im Bereich des Kreisjugendamtes wohnhaften Mitgliedern bzw. erreichten Jugendlichen und Kindern, jährlich ermittelt. Die Mitgliedsverbände werden anschließend über die Anzahl der möglichen Delegierten informiert. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreisjugendringes.
4. Die Vollversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann die Vollversammlung mit Mehrheit der anwesenden Delegierten die Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung ausschließen.
5. Zur Vollversammlung können durch den Gesamtvorstand Gäste eingeladen werden.
6. Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Wird von einem Drittel der Mitgliedsverbände oder der Delegierten oder dem Gesamtvorstand des Kreisjugendringes die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt, so muss der/die Vorsitzende diese einberufen. Zu den Sitzungen der Vollversammlung lädt der Gesamtvorstand des

Kreisjugendringes Siegen-Wittgenstein die Delegierten der Mitgliedsverbände schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, der Sitzungszeit und des Sitzungsortes ein. Zu ordentlichen Vollversammlungen wird mindestens vier Wochen, zu außerordentlichen Vollversammlungen mindestens 14 Tage vor der Sitzung eingeladen.

Bei Wahlen, Abwahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Kreisjugendrings ist die Vollversammlung vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit der Zusendung der notwendigen Unterlagen einzuberufen.

7. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der gemeldeten Delegierten nach Artikel 8, Abs. 2, vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit tritt die Vollversammlung, wenn dies vom Gesamtvorstand oder mindestens einem Mitgliedsverband gefordert wird, erneut mit gleicher Tagesordnung gem. § 2 der Geschäftsordnung zusammen; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Delegierten beschlussfähig, soweit nicht die Satzung abweichende Regelungen über Beschlussfähigkeit getroffen hat. Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht anders festgelegt ist, mit Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.

Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Abwahl die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderung oder Auflösung des Kreisjugendrings die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

In Grundsatzfragen, die dem Wesen und der Eigenart eines stimmberechtigten Mitgliedverbandes zuwider laufen, darf keine Entscheidung gegen den Willen dieses Mitgliedverbandes getroffen werden.

8. Über die Vollversammlung sind von dem/der Vorsitzenden und Schriftführer/In zu unterzeichnende Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind spätestens vier Wochen nach der Vollversammlung allen Delegierten zuzustellen. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch, gilt das Protokoll als genehmigt. Bei Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand über die Genehmigung des Protokolls. Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die näheres regelt.
9. Der Kreisjugendring hat eine Geschäftsordnung, die die Satzung ergänzt.

Artikel 6

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand leitet den Kreisjugendring, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Organe. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Vertretung der Interessen des Kreisjugendrings in Gesellschaft und Staat
 - die Verantwortung für die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen
 - die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden
 - die Einberufung und Leitung der Vollversammlungen sowie die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes in der Vollversammlung
 - die Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - die Festsetzung von Beiträgen
 - die Festlegung des Stellenplans der Geschäftsstelle
 - die Entscheidung über Einstellung und Entlassung des/der Geschäftsführers/-führerin und des pädagogischen Personals
 - die Beratung über die Verteilung von Kinder- und Jugendförderplan- und anderer Mittel.

Ausgenommen von seiner Beschlussfassung sind:

- die Verabschiedung und Änderung der Satzung und Geschäftsordnung
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedsverbänden,
- die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- die Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes
- die Wahl von Mitgliedern des Gesamtvorstands
- die Auflösung des Kreisjugendrings

2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, einem/einer 1. stv. Vorsitzender/Vorsitzenden, einem/ einer 2. stv. Vorsitzender/Vorsitzenden und 7 Beisitzern. Die Beisitzer verantworten einzelne Tätigkeitsbereiche. Die jeweiligen Zuständigkeiten und der Umfang der Verantwortungsübernahme werden nach erfolgter Wahl durch Beschluss des Gesamtvorstands im Einvernehmen mit den Beisitzern festgelegt. Die Zuständigkeitsbereiche werden vom Gesamtvorstand definiert und orientieren sich an satzungsgemäßen Vorgaben, Schwerpunktsetzungen der Vollversammlung und aktuellen Entwicklungen. Dies können zum Beispiel Zuständigkeiten für folgende Bereiche sein: Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätsentwicklung, Bildung, Kultur, Demokratieentwicklung, Partizipation, Internationale Zusammenarbeit.
3. Mitgliedsverbände die keinen Vertreter/keine Vertreterin im Gesamtvorstand haben, können mit einem Vertreter/einer Vertreterin beratend an den Sitzungen des Gesamtvorstands teilnehmen.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden für 3 Jahre in getrennt durchzuführender geheimer Wahl von der Vollversammlung gewählt.
5. Wählbar ist, wer zur Wahlzeit Delegierter/Delegierte oder Ersatzdelegierter/ Ersatzdelegierte der Vollversammlung ist. Wahlvorschläge müssen 7 Tage vor dem Wahltag beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden eingereicht sein. Nach dieser Frist können Wahlvorschläge nur noch vorgebracht werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Delegierten einverstanden ist. Wählbar in den Gesamtvorstand ist, wer volljährig ist.
6. Vorstandsmitglieder können vorzeitig durch die Vollversammlung in begründeten Fällen abberufen werden. Den Betroffenen muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
7. Die Sitzungen des Gesamtvorstands sind nicht öffentlich.
8. Den Mitgliedern des Gesamtvorstands kann für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Vergütung gewährt werden.

Artikel 7

Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand leitet den Kreisjugendring, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Organe. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - die Vertretung der Interessen des Kreisjugendrings in Gesellschaft und Staat, insbesondere die Interessenvertretung gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe.
 - die Leitung der Geschäftsstelle und weiterer Einrichtungen des Kreisjugendrings. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - die Sicherstellung der sach- und richtliniengerechten Bewirtschaftung der Fördermittel des Kreises Siegen-Wittgenstein für die Kinder- und Jugendförderung
 - die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des KJR .
2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, einem/einer 1. stv. Vorsitzender/Vorsitzenden, einem/ einer 2. stv. Vorsitzender/Vorsitzenden.
3. Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisjugendring gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Ungeachtet seiner Gesamtverantwortung, kann der Geschäftsführende Vorstand Aufgabenwahrnehmungen delegieren.
5. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes sind nicht öffentlich.
6. Der Geschäftsführende Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung und ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich. Er kann sich zur Erledigung dieser Aufgabe eines Geschäftsführers bzw. einer

Geschäftsführerin bedienen. Dem/der Geschäftsführer/in steht bei der Führung laufender Geschäfte Vertretungsvollmacht im Sinne des § 30 BGB zu. Diese muss beim Amtsgericht eingetragen werden.

7. Von den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes sind Protokolle anzufertigen. Dazu wird ein Schriftführer/eine Schriftführerin benannt oder der Geschäftsführende Vorstand delegiert die Aufgabe.

Artikel 8

Fachforen und Arbeitskreise

Zur Erfüllung seiner Aufgaben, kann der Gesamtvorstand Arbeitskreise und Fachforen einrichten oder auch Einzelpersonen mit einer Aufgabe betrauen.

1. **Fachforen:**
Fachforen haben die Aufgabe für den erforderlichen fachlichen Austausch und die Vernetzung der in einem Arbeitsbereich tätigen Fachkräfte zu sorgen. Fachforen werden insbesondere eingerichtet für die Bereiche
 - a. Verbandliche Jugendarbeit
 - b. Offene Jugendarbeit
 - c. Gemeinwesenorientierte/kommunale Kinder- und Jugendarbeit.

Aufgabe, Zusammensetzung und Leitung werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

2. **Arbeitskreise:**
Arbeitskreise können vom Gesamtvorstand einberufen werden, um inhaltliche Schwerpunkte der Arbeit umzusetzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 9

Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden schriftlich gestellt und gleichzeitig begründet werden und von wenigstens zwei Delegierten unterzeichnet sein. Auch der Gesamtvorstand kann einen Antrag auf Satzungsänderung stellen. Er kann von der Vollversammlung frühestens vier Wochen nach Zustellung des Antrages an alle Delegierten beraten werden.
2. Ein Antrag auf Änderung der Satzung gilt dann als angenommen, wenn zwei Drittel der gemeldeten stimmberechtigten Delegierten und zwei Drittel der Mitgliedsverbände auf der Vollversammlung ihr zustimmen.
3. Der Vorspruch kann inhaltlich nur geändert werden, wenn drei Viertel der gemeldeten stimmberechtigten Delegierten und drei Viertel der Mitgliedsverbände auf der Vollversammlung zustimmen.
4. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Der/die Vorsitzende oder einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden ist ermächtigt, die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Artikel 10

Auflösung

Die Auflösung des Kreisjugendringes Siegen-Wittgenstein e. V. kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Vollversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller gemeldeten stimmberechtigten Delegierten erfolgen. Der Antrag muss mindestens von drei Mitgliedsverbänden gestellt sein. Die Einberufung dieser Vollversammlung darf nicht vor Ablauf von vier Wochen erfolgen, nachdem ein schriftlich begründeter Antrag auf Auflösung allen Delegierten zugestellt worden ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Siegen-Wittgenstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit verwenden muss.

Artikel 11

Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt mit Beschluss der Vollversammlung am in Kraft.
2. Was in der Satzung nicht erfasst ist, regelt sich nach der Geschäftsordnung. Erfolgt dort keine Regelung so ist der parlamentarischen Brauch des Deutschen Bundestages maßgebend.
3. Vorstehende Satzung wurde am 20. März 1980 von der Vollversammlung des Kreisjugendringes einstimmig beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 22.01.1981.

Die Änderung der Satzung wurde am 29.9.1994 von der Vollversammlung einstimmig beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 27.02.1995.

Die Änderung der Satzung wurde am 25.08.2009 von der Vollversammlung beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 29.06.2010.

Die Änderung der Satzung wurde am 05.12.2016 beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am